

Falschalarmstatistik

über Brandmeldeanlagen



„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“

Aus einer Urteilsbegründung des Oberverwaltungsgerichts Münster
Az: 10A 363/86 vom 11.12.1987

von Jürgen Weiß*

Referent für die Facharbeit im
LandesFeuerwehrVerband Bayern e.V.

* der Autor ist u.a. ehrenamtlicher Leiter des Fachbereiches 4 – Vorbeugender Brandschutz im Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. und war 14 Jahre im Landkreis München in der Brandschutzdienststelle zur Unterstützung des Kreisbrandrates tätig.

Zum Inhalt dieses Fachbeitrages:

Dieser Fachbeitrag ist eine Fortführung des Beitrages, der schon einmal im Jahr 2004 im Rahmen einer VdS-Fachtagung in Köln, veröffentlicht wurde. Er informiert über die Auswertung und Überwachung von Alarmen durch Brandmeldeanlagen am Beispiel des Landkreises München. Es ist derzeit die einzige langjährige Statistik (1997 - 2015), die Alarme durch Brandmeldeanlagen aufgrund einer einheitlichen Eingruppierungsgrundlage statistisch erfasst und ist eigentlich nur möglich, weil der Landkreis München eine eigene Feuerwehreinsetzungszentrale betreibt, bei der alle, mittlerweile über 1.000 Brandmeldeanlagen, auflaufen und deren Mitarbeiter in der Bewertung der Alarme eingewiesen sind. Zudem hält der Landkreis München seit mehreren Jahrzehnten erfahrene Mitarbeiter in der Brandschutzdienststelle vor, die sich mit dem Thema auskennen, auseinandersetzen und die dafür erforderliche Zeit beruflich auch aufbringen können. Damit hat der Landkreis München schon vor Jahren sichergestellt, dass man Falschalarme durch Brandmeldeanlagen für die Freiwilligen Feuerwehren überwacht und damit wie der Beitrag beschreibt auch reduzieren kann.

Inhalt

Seite 3	<i>Einleitung</i>
Seite 4	<i>Brandmeldeanlagen in Bayern und Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB Bayern 2013)</i>
Seite 6	<i>Überwachung von Alarmen durch Brandmeldeanlagen im Landkreis München</i>
Seite 8	<i>Eingruppierung von Alarmen mit Auslösegründen</i>
Seite 9	<i>Statistische Erhebungen im Landkreis München</i>
Seite 12	<i>Maßnahmen zur Reduzierung von Falschalarmen</i>
Seite 14	<i>Maßnahmen der Feuerwehr</i>
Seite 17	<i>Zusammenfassung</i>
Seite 18	<i>Der Verfasser</i>

Einleitung zum Thema

Alarm – Fehlalarm – Falschalarm – was nun? Auswirkungen?

Brandmeldesysteme verursachen aus den unterschiedlichsten Gründen Alarme, das ist eine bekannte Tatsache. Diese Alarme binden Einsatzkräfte beim täglichen Einsatzgeschehen und verzögern u.U. das schnelle Eintreffen der Feuerwehr bei einer anderen wirklichen Schadenssituation.

In Deutschland gibt es rund 1,3 Millionen* ehrenamtliche Mitglieder in den Freiwilligen Feuerwehren. Gleichzeitig gibt es rund 30.000* Kollegen in Berufsfeuerwehren und ca. 32.000* Kollegen in den Werkfeuerwehren.

Gerade bei den ehrenamtlichen Kameraden wirken sich unnötige Alarme, die durch Brandmeldeanlagen verursacht werden, u.U. sehr negativ aus. Sind diese häufiger, kann es sogar zu einer Benachteiligung am Arbeitsplatz des ehrenamtlichen Feuerwehrkameraden führen.



Auch wenn dies nach den jeweils gültigen Feuerwehrgesetzen (oder vgl.) in den Bundesländern zwar ausgeschlossen werden soll, sieht die Praxis manchmal leider anders aus. So muss sich der ein oder andere schon mal sagen/gefallen lassen, „**bei wem er denn nun eigentliche arbeite**“ und „**wo er denn sein Geld verdiene**“.

Aber auch bei den Werk- und Berufsfeuerwehren sind vermeidbare Alarme von Brandmeldeanlagen ein Ärgernis. Stehen doch die Einsatzkräfte dann nicht für andere Arbeiten im Betrieb oder auf den Feuerwachen zur Verfügung. Gerade in wirtschaftlich schlechten Zeiten wird hier auch auf einen sinnvollen und wirtschaftlichen Einsatz von personellen Kapazitäten geachtet.

Da die meisten Brandmeldeanlagen i.d.R. auf der Grundlage von Baugenehmigungen beauftragt, also gefordert wurden, ist für die Überwachung nicht die Feuerwehr sondern die jeweilige Bauaufsichtsbehörde zuständig.

*Quelle: Feuerwehr-Jahrbuch 2015 des DFV

Brandmeldeanlagen in Bayern

In Bayern gibt es sieben Berufsfeuerwehren mit 2.603 Mitgliedern, 7.666 Freiwillige Feuerwehren mit 313.049 Mitgliedern und 219 Werk- und Betriebsfeuerwehren mit 6.968 Mitgliedern (Stand: 31.12.2015*).

Diese Feuerwehren rückten alleine im Jahr 2015 zu rund 219.000 Einsätzen* aus und haben bei rund 29.000 Brandsicherheitswachen Dienst geleistet.

Derzeit gibt es in Bayern ca. 18.500 Brandmeldeanlagen, die auf die alarmanlösenden Stellen für die Feuerwehren aufgeschaltet sind. Diese Brandmeldeanlagen verursachten bayernweit die in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigten Fehlalarmierungen.

Bayernweite Zahlen* aus der Einsatzstatistik – Fehlalarmierungen durch BMA

Jahr	Fehlalarme*	Anzahl der BMA in Bayern	Fehlalarme pro BMA
1998	10.970		
1999	7.116		
2000	10.081		
2001	9.966		
2002	12.740		
2003	13.757		
2004	9.666	ca. 12.000	0,80
2005	11.758		
2006	12.552		
2007	10.929		
2008	12.270		
2009	12.709		
2010	12.899	ca. 15.000	0,86
2011	14.609		
2012	14.981	ca. 16.000	0,93
2013	14.000	ca. 17.000	0,82
2014	15.506	ca. 18.000	0,86
2015	18.000	ca. 18.500	0,97

*Quelle: Die Feuerwehren Bayerns im Zahlenspiegel - Einsatzstatistik + Stärke 1998 - 2015 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine bayernweite und einheitliche Datenerhebung mit Eingruppierung der Fehl- oder Falschalarmarten findet derzeit noch nicht statt.

Eine hundertprozentige Statistik kann es natürlich auch zu diesem Thema nicht geben, da die bei der Alarmverfolgung eingesetzten Feuerwehrkameraden nicht über die gleichen fachlichen Voraussetzungen oder das Hintergrundwissen verfügen. Auch lässt sich der tatsächliche Auslösegrund nicht immer zweifelsfrei sicher erkennen. Es wäre aber ein Anfang, um den Problemen/Ursachen von Falschalarmen näher zu kommen und diese damit zu verringern.

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB Bayern)

Um eine einheitliche Ausbildung zum Thema Brandmeldeanlagen sicherzustellen hat der LandesFeuerwehrVerband Bayern e.V. schon im Jahr 2000 ein Muster für die Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB Bayern) erstellt, im Rahmen der Verbandsstruktur abgestimmt und als Empfehlung für die Bayerischen Feuerwehren herausgegeben.

Diese wurden im Jahr 2012 nunmehr aktualisiert und sind im Jahr 2013 überarbeitet wieder veröffentlicht worden (www.lfv-bayern.de).

Die TAB Bayern ist ein wichtiger Rahmen, um eine einheitliche Ausbildung der Feuerwehren sicherstellen zu können. Dabei ist es möglich, ggf. auch noch örtliche Belange des Feuerwehrwesens einzufügen.



1. Überwachung von Alarmen durch Brandmeldeanlagen im Landkreis München

Der Landkreis München liegt im Bundesland Bayern und zieht sich U-förmig um die Landeshauptstadt München. Mit über 330.000 Einwohnern ist er der bevölkerungsreichste Landkreis in Bayern. In den 27 eigenständigen Gemeinden und 2 Städten (Garching und Unterschleißheim) gibt es 45 Freiwillige und 7 Werk- sowie 3 Betriebsfeuerwehren mit über 3.900 Angehörigen. Die Gemeinden und Städte haben hierbei zwischen 3.000 und bis zu 28.000 Einwohner. Hochhäuser und sehr große Industriebetriebe aber auch Störfallbetriebe sind dort keine Ausnahme. Für den Katastrophenschutz wird sogar ein eigener ABC-Zug durch den Landkreis vorgehalten.

Seit 1973 unterhält der Landkreis München eine eigene ständig besetzte **Feuerwehreinsatzzentrale** bei der 1.034 Brandmeldeanlagen aufgeschaltet sind. (Stand: 31.12.2015).

Diese Anlagen bestehen aus insgesamt fast 73.000 Meldergruppen, hinter denen sich über 207.000 Brandmeldeeinrichtungen unterschiedlichster Art verbergen. So gibt es Brandmeldeanlagen in Tiefgaragen die aus drei Meldergruppen mit vier automatischen Brandmeldern (z.B. Sensorkabel) bestehen, aber auch Brandmeldeanlagen die aus mehreren hundert Meldergruppen mit mehreren Tausend Brandmeldeeinrichtungen wie z.B. Handfeuermeldern, automatischen Brandmeldern oder Löschanlagen bestehen.

In der **Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ)**, deren Räumlichkeiten sich im Landratsamt München befinden, werden jährlich über 10.000 Feuerwehreinsätze aus dem Landkreis München bearbeitet. Die Notrufe über 112 werden dabei von der Integrierten Leitstelle München aufgenommen und an die Feuerwehreinsatzzentrale des Landkreises München weitergeleitet.



(Bild: FEZ – Landkreis München)

Alleine im Jahr 2015 sind dort 742 Alarme von Brandmeldeanlagen aufgelaufen.

Zuständig für alle Fragen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen im Landkreis München ist das Sachgebiet Katastrophenschutz, Feuerwehrrecht, Waffenrecht, Sprengstoffrecht und Jagdgesetze, Gruppe Einsatzvorbeugung (Brandschutzdienststelle) und Geschäftsstelle des Kreisbrandrates in der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung. Von diesem werden die Auflagen in den Baugenehmigungen beschrieben und die Brandmeldeanlagen auch landkreisweit überwacht. Zuständig dafür ist das Landratsamt München als Bauaufsichtsbehörde. Dabei ist es unwesentlich, ob es sich hierbei um eine notwendige oder eine freiwillige Brandmeldeanlage handelt.

Dort werden auch alle Alarmer von Brandmeldeanlagen ausgewertet und bewertet. Seit 1997 werden die Brandmeldeanlagen mittels einer Datenbank erfasst und dort auch die Alarmer von diesen eingetragen. Mittlerweile sind in dieser schon über 12.000 Alarmer von Brandmeldeanlagen nach einem definierten Schlüssel erfasst. Bei der Eingruppierung von Falschalarmen helfen die Mitarbeiter der Feuerwehreinsetzungszentrale den Feuerwehren. Somit ist ein fast gleiches Vorgehen sichergestellt.

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) notwendig!

Als wichtiger Baustein im Rahmen der Alarmverfolgung durch die Feuerwehren sind die **Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen** des Landkreises München, die auf der Grundlage der TAB Bayern erstellt wurden, zu nennen. In der TAB des Landkreises München werden die einheitlichen Voraussetzungen für die Alarmorganisation bei Brandmeldeanlagen beschrieben. Die TAB Bayern ist dabei als nähere Beschreibung bzw. Erläuterung der Vorgaben aus der DIN 14 675 zu verstehen. Eine DIN-Norm kann aber niemals die schriftliche und für einen Bereich einheitliche Beschreibung der Alarmorganisation ersetzen oder erfüllen. Auf dieser Grundlage werden die Führungskräfte der Feuerwehren u.a. auch im Landkreis München aus- und weitergebildet.



2. Eingruppierung von Alarmen mit Auslösegründen

Mit Hilfe von vorher definierten Auslösegründen und den dazugehörigen Schlüsselnummern, wird schon bei der Betreuung des Einsatzes durch die **Feuerwehrein-satzzentrale** eine Eingruppierung auf Grund der Rückmeldung der örtlich zuständigen Feuerwehr vorgenommen. Dabei wird die **Gruppe Falschalarme** in **Blinde Alarme**, **Böswillige Alarme** und **Täuschungsalarme** noch unterteilt.

Nachfolgend werden die Schlüsselnummern grob beschrieben.

Echter Alarm = 001

Hier hat die Brandmeldeanlage durch automatische Brandmelder einen Brand oder eine Rauchentwicklung bestimmungsgemäß erkannt bzw. wurde durch einen Handfeuermelder weitergemeldet.

Aber auch die Anforderung der Feuerwehr für eine Gefahrensituation mittels eines Handfeuermelders wird dazu gerechnet, da eine Brandmeldeanlage auch als Gefahrenmeldeanlage angesehen werden muss bzw. kann.

Gruppe Falschalarme:

Blinder Alarm (Fehlalarm) = 002

Hier sind alle Alarme einzuordnen, die i.d.R. mit technischen Ursachen zusammenhängen können. Eine weitere Differenzierung wäre für die Feuerwehr vor Ort zu aufwendig.

Böswillige Alarme (mutwillige) = 003

Hier hat die Brandmeldeanlage auf Grund einer absichtlichen Einwirkung ohne tatsächlichen Grund einen Alarm (z.B. Einschlagen eines Handfeuermelders) ausgelöst.

Täuschungsalarme = 004

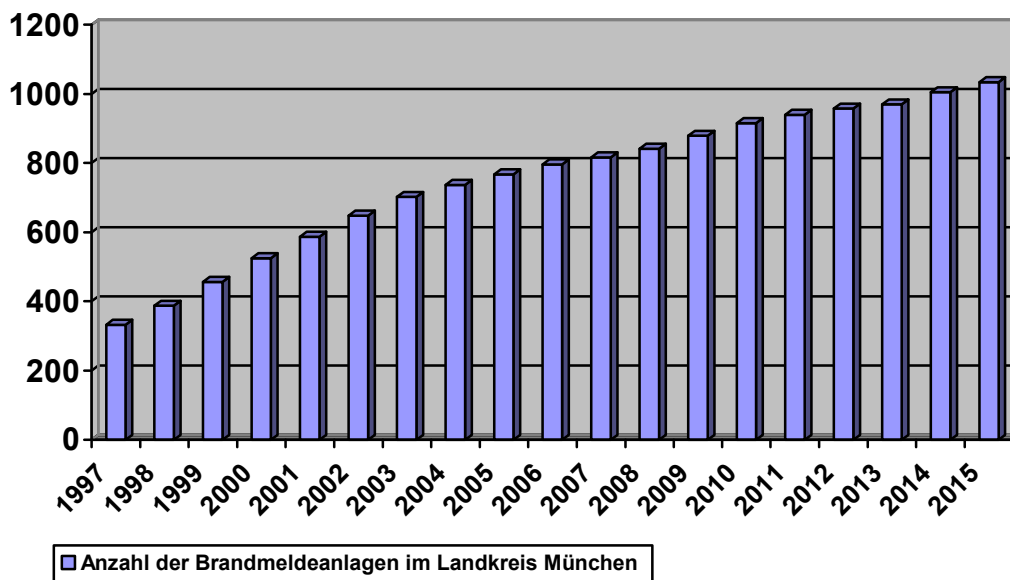
Hier hat die Brandmeldeeinrichtung (automatischer Brandmelder) durch die Vortäuschung einer physikalischen und/oder chemischen Kenngröße z.B. auf Grund von Schweißarbeiten mit anschließender Rauchentwicklung, Alarm ausgelöst.

3. Statistische Erhebungen am Beispiel des Landkreises München

In der vfdb-Richtlinie „Minimierung von Falschalarmen aus automatischen Brandmeldeanlagen“ (Juli 2003), geht man aufgrund einer Datenerfassung aus dem Jahre 2000 davon aus, dass jede Brandmeldeanlage statistisch gesehen pro Jahr 1 – 2 Falschalarme produziert.

Im Landkreis München wurden im Zeitraum von 1997 – 2015 insgesamt über 12.000 Alarme aus Brandmeldeanlagen erfasst. Durch die konsequente Alarmverfolgung der Feuerwehren in Verbindung mit dem Bewertungsschema und den dann veranlassten Maßnahmen der Gruppe Einsatzvorbeugung, konnte ein kontinuierlicher Rückgang von Falschalarmen erreicht werden.

Entwicklung der Anzahl von Brandmeldeanlagen von 1997 - 2015



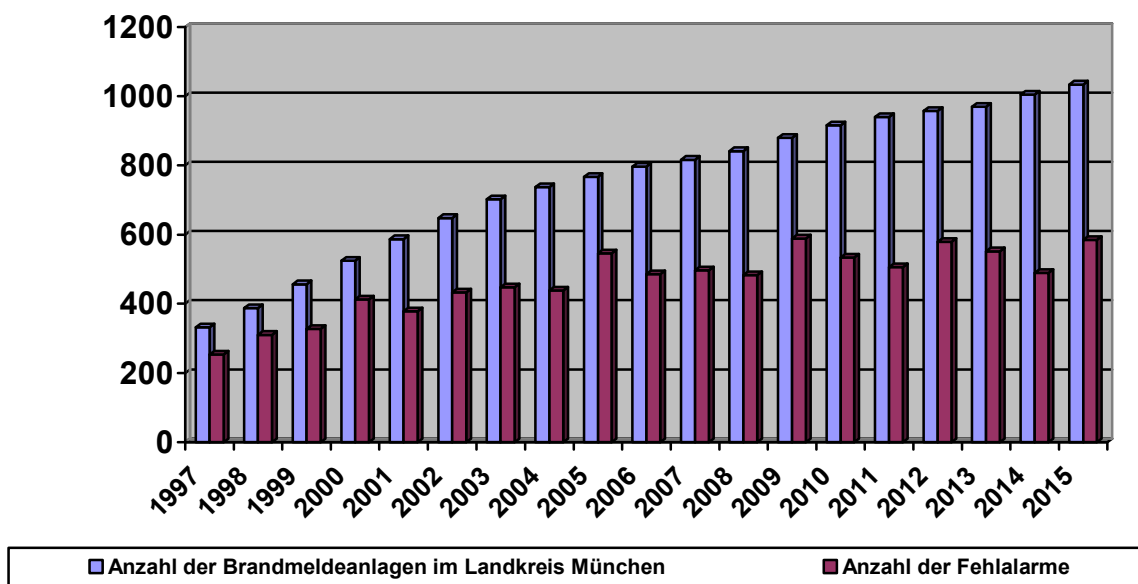
Personelle Betreuung des Aufgabenbereiches Brandmeldeanlagen

Durch die Einführung einer EDV-gestützten Datenbank konnte die kontinuierliche Erhöhung von Brandmeldeanlagen im Landkreis München **immer noch durch die zwei** betreuenden Mitarbeitern aufgefangen werden.

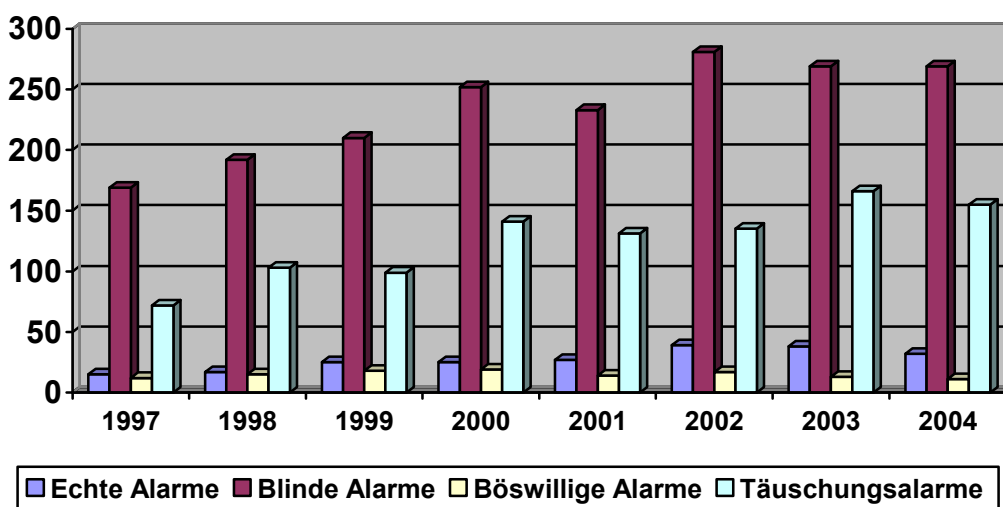
Diese beiden Mitarbeiter tragen im Wesentlichen zur Alarmreduzierung für die Freiwilligen Feuerwehren bei. Damit dürfte der Landkreis München sicherlich beispielhaft für ganz Bayern sein.

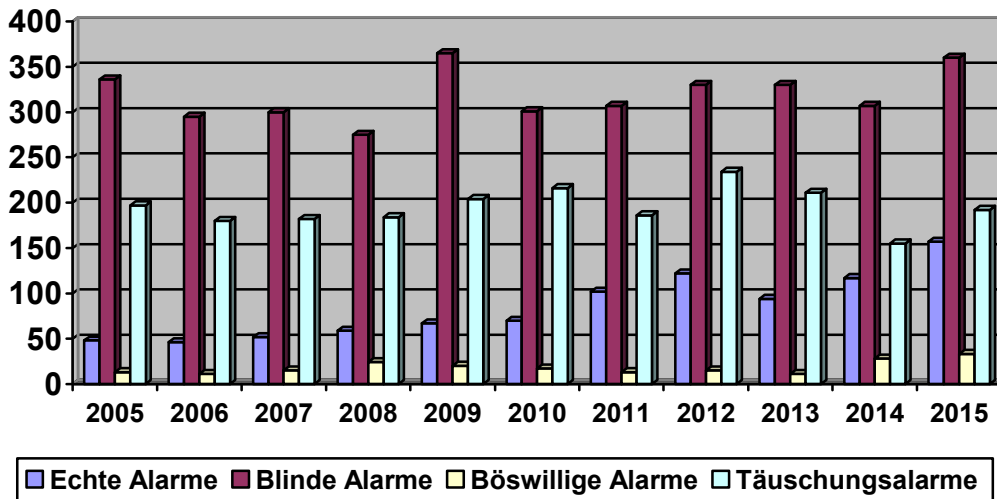
Gerade tagsüber, bei i.d.R. immer weniger verfügbaren Feuerwehrdienstleistenden, aber auch den meisten Alarmen aus Brandmeldeanlagen, muss versucht werden diese Alarme auf ein nicht zu verhandeltes Maß zu reduzieren, um die Verfügbarkeit des abwehrenden Brandschutzes in den Gemeinden nicht zu schwächen.

Entwicklung der Fehlalarme im Verhältnis zu den vorhandenen Brandmeldeanlagen



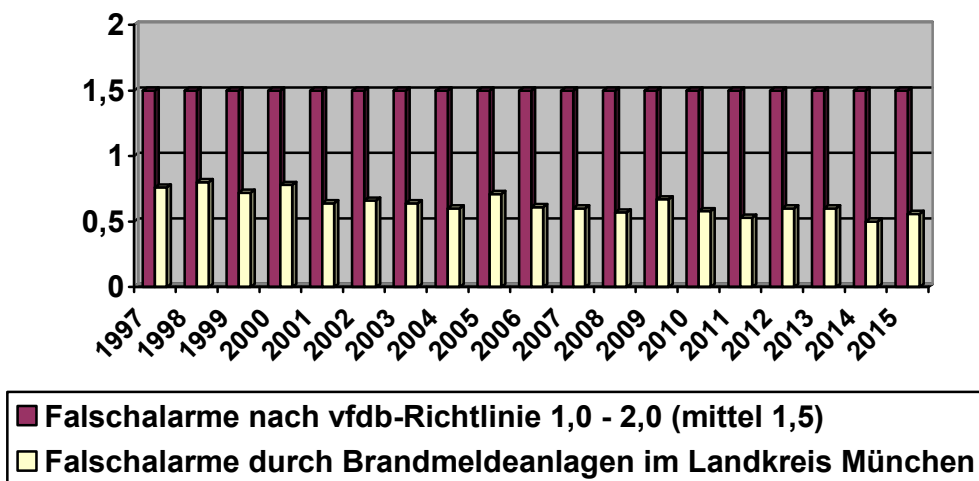
Entwicklung der Alarmarten aus Brandmeldeanlagen





Die oben gezeigten beiden Grafiken stellen die Entwicklung der Alarme von Brandmeldeanlagen im Landkreis München in den Jahren 1997 – 2015 dar.

Nimmt man nun das Verhältnis der vorhandenen Brandmeldeanlagen zu den von diesen verursachten Falschalarmen, ergibt sich folgendes Bild:



Die vfdb-Richtlinie „Minimierung von Falschalarmen aus automatischen Brandmeldeanlagen“ geht auf der Grundlage von 5.050 ausgewerteten Alarmen im Jahr 2000 davon aus, dass jede Brandmeldeanlage 1 – 2 Falschalarme pro Jahr produziert. Und weiter: „Daraus kann abgeleitet werden, dass eine Anlage, die mehr als 2 Falschalarme pro Jahr produziert signifikante Abweichungen zum Fehlerstandard aufweist.“

Damit liegt der Landkreis München **weit unter** dem angenommenen bundesweiten Durchschnitt. Trotz zunehmender Anzahl von Brandmeldeanlagen konnte die Anzahl von Falschalarmen weiter reduziert werden.

Ein Vergleich der Gesamtalarme einer Brandmeldeanlage mit den Falschalarmen in den letzten 18 Jahren ergibt zumindest für den Landkreis München eine **Reduzierung** von 94,4 % (1997) auf 78,8 % (2015). D.h., dass „nur“ noch 78,8 % aller Alarme von Brandmeldeanlagen tatsächlich Falschalarme sind.

Daraus ableitend kann man aber auch belegen, dass ca. 20% aller Alarme von Brandmeldeanlagen durch echte Alarme (Brandkenngroße) verursacht werden. Eine statistische Berechnung welcher Brandschaden dadurch vermieden worden wäre, gibt es leider nicht.

4. Maßnahmen zur Reduzierung von Falschalarmen

Hier kommt zumindest im Landkreis München die Fachkompetenz der betreuenden Gruppe Einsatzvorbeugung im Landratsamt München zum tragen.

Da dort auch die Brandschutzkonzepte für die baulichen Anlagen i.d.R. aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes beurteilt werden, kann man auch praktikable Vorschläge zur ggf. Anpassung des Brandmeldesystems machen, wobei man sich im Rahmen der Baugenehmigung bewegen muss.

Vorgehensweise:

Jeder Alarm einer Brandmeldeanlage wird nach dem Einsatzende von der Feuerwehreinsatzzentrale der Gruppe Einsatzvorbeugung zugeleitet und dort ausgewertet. Spätestens nach dem **2. Falschalarm** aus der gleichen Meldergruppe wird ein Gespräch mit dem Betreiber der baulichen Anlage bzw. der Wartungsfachfirma geführt.

Daraus können sich dann folgende in der bisherigen Praxis bewährte Maßnahmen ergeben:

- ➔ Änderung von Betriebsabläufen
- ➔ Einführung von Erlaubnisscheinen für hitze-, staub- oder raucherzeugende Arbeiten
- ➔ Anpassung des Brandmeldesystems auf evtl. geänderte Rahmenbedingungen
- ➔ Bessere Ausbildung/Einweisung von Betriebsangehörigen in die Brandmeldeanlage
- ➔ Bestellung eines speziell Verantwortlichen für die Brandmeldeanlage (z.B. Brandschutzbeauftragter)
- ➔ Information des Betreibers der baulichen Anlage über die geforderte Brandmeldeanlage sowie die Folgen bei einem Falschalarm

Um doppelte Falschalarme aus technischen Gründen (sog. blinde Alarme) vom selben Melder/Meldergruppe zu vermeiden, hat die Gruppe Einsatzvorbeugung den Feuerwehren folgende Vorgehensweise empfohlen:

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist zur Abschaltung eines Melders oder einer Meldergruppe zu veranlassen, wenn

- ➔ eine Auslösung einer Sprinkler-/Löschanlage ohne ersichtlichen Grund erfolgt ist;
- ➔ die Auslösung eines Handfeuermelders ohne ersichtlichen Grund oder aus offensichtlichem Grund wie z.B. Wassereintrich, vorliegt;
- ➔ die Auslösung eines automatischen Brandmelders ohne ersichtlichem Grund oder aus offensichtlichem Grund festgestellt wurde;
- ➔ eine Nutzungsänderung innerhalb eines Bereiches und Auslösung durch die neue Nutzung bedingt, erfolgt ist.

Für eine erforderliche Ersatzmaßnahme nach Abschaltung einer Brandmeldeeinrichtung oder Löschanlage ist der Betreiber der BMA selbst verantwortlich.

In der Folge muss natürlich der Betreiber der Brandmeldeanlage die Wartungsfirma zur Instandsetzung/Überprüfung und ggf. Anpassung der Brandmeldeanlage informieren bzw. beauftragen.

5. Maßnahmen der Feuerwehr

Die Feuerwehren, i.d.R. ehrenamtliche Einsatzkräfte in Deutschland, können hier die



für die Brandmeldeanlagen eigentlich zuständigen Behörden (i.d.R. die Bauaufsichtsbehörden) nur mit einer konsequenten Alarmverfolgung unterstützen. Dies erfordert zumindest von den Führungskräften eine Kenntnis der technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen, in denen im Wesentlichen die einheitliche Alarmorganisation der Feuerwehr beschrieben wird.

Ganz wichtig ist hierbei auch, dass jeder Alarm von der Feuerwehr in das Betriebsbuch der Brandmeldeanlage eingetragen wird. Dies erleichtert zum einen den Betreiber der BMA, wenn er nicht vor Ort war, den Einsatz der Feuerwehr nachzuvollziehen. Zum anderen dient der Eintrag auch der Wartungsfirma, um nach Falschalarman schnell den richtigen Melder auffinden zu können und Maßnahmen gegen weitere Falschalarme z.B. durch den Austausch des Melders einleiten zu können.

Betriebsbuch BMA

VdS 2182 : 1999-02

Betriebsereignisse

Meldungen/Störungen/Abschaltungen

(einzutragen durch Eingewiesene Person (EP) oder Fachkraft des Instandhalters (Ih))

Datum	Uhrzeit	Alarmzählerstand	Ereignis	Meldergruppe		Ursache/Grund	Name
				Nr.	Nr.		
12.08.15	06:30	635	B	10	5	Melder ohne ersichtlichen Grund ausgelöst	Müller, FW
12.08.15	06:51	636	A	10	5	Melder abgeschaltet; Wartungsfirma verständigt	Huber, HSM
13.08.15	15:40	638	W	10	5	Melder ausgetauscht und wieder in Betrieb genommen	Weber, WTG

Als letzte und heute aber noch nicht überall angewendete Maßnahme, besteht die Möglichkeit auf der Grundlage verschiedener Gesetze (in Bayern das Bayerische Feuerwehrgesetz – **BayFwG**), für Falschalarme, die durch Brandmeldeanlagen verursacht werden, dem Betreiber der baulichen Anlage Einsatzkosten in Rechnung zu stellen.

Hierzu muss aber in der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren unter § 1 Absatz 1 der Begriff „Fehlalarme“ mit aufgenommen sein (siehe auch Muster-Kostensatzung des Bayerischen Gemeindetages mit Stand 2007; aktualisiert mit Ausgabe 2013).

Aufgrund der Häufigkeit der Einsätze im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen haben einige Gemeinden inzwischen einen Pauschalkostensatz der zwischen 250 – 1.500 Euro liegt, in ihren Satzungen bei Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen aufgenommen.

Dazu nur auszugsweise eine Urteilsbegründung des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofes vom 08.07.2004:

Kostenersatz bei einem durch eine BMA verursachten Fehlalarm

“Der **Bayerische Verwaltungsgerichtshof** hat mit Urteil vom 08.07.2004 entschieden, dass der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage zum Kostenersatz nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG nur dann herangezogen werden kann, wenn sich bei der Alarmauslösung ein anlagespezifisches Risiko für einen Falschalarm verwirklicht hat.

Der Senat führte aus, dass jede Alarmierung der Feuerwehr das Risiko eines Fehlalarms birgt. Der Mensch selbst kann mit seinen Sinnen auf einen Brand deutende Anzeigen wahrnehmen, hinterfragen, ein Gesamtbild gewinnen und für sich eine Alarmierungsentscheidung treffen. Demgegenüber reagiert eine technische Alarmierungseinrichtung starr und unreflektiert auf das Vorliegen einzelner brandtypischer Begleiterscheinungen, ohne in der Lage zu sein, diese auf die Verursachung durch einen Brand zurückführen zu können.

Daneben bestehen weitere Auslöserisiken durch von außen einwirkende Ereignisse (Blitzschlag, Erschütterungen) oder infolge technischer Störungen (z. B. Kurzschluss).

Nach Auffassung des Gerichts sind jedenfalls diese Risikofaktoren dem Verantwortungsbereich des Anlagebetreibers zugewiesen. Während irrtumsbedingte Alarmierungen infolge menschlicher Fehleinschätzung privilegiert sein müssen, damit zukünftig nicht auf eine frühzeitige Alarmierung der Feuerwehr aus Angst vor Kostenfolgen verzichtet wird, hat der Betreiber einer Brandmeldeanlage für die diagnostische Schwäche der Anlage, für Auslösungen infolge äußerer Einflüsse und für technisch bedingte Fehlfunktionen die Verantwortung zu tragen.

Das Gericht entnimmt dem Art. 28 Abs. 2 BayFwG weiter eine Vermutungsregelung, wenn die zur Alarmierung führenden Umstände im Nachhinein nicht aufgeklärt werden können. Steht nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten nicht fest, weshalb es zur Auslösung eines Falschalarms gekommen ist, so geht auch dies zu Lasten des Anlagebetreibers.“

Hier hat das Gericht ganz klar das Verursacherprinzip herausgestellt.

7. Zusammenfassung

Brandmeldeanlagen sind bei Gebäuden, sei es als grundsätzliche Forderung (z.B. Beherbergungsstätten-Verordnung, Versammlungsstätten-Verordnung usw.), zur Kompensation von baulichen Abweichungen/Mängeln, aus Personen- oder Sachwertschutzgründen oder um einen drohenden Nutzungsausfall zu verhindern, heute nicht mehr wegzudenken.

Dass technische Anlagen immer wieder Probleme machen ist bekannt. Jedoch wirken sich Falschalarme von Brandmeldeanlagen direkt auf die Einsatzfähigkeit von Feuerwehren und hier im Besonderen von Freiwilligen Feuerwehren aus.

Die Reduzierung muss deshalb Aufgabe **aller** am Bau, dem Betrieb und der Überwachung von Brandmeldeanlagen Beteiligten sein.

Und hier ist an erste Stelle der Betreiber der Brandmeldeanlage zu nennen, der sich um seine Brandmeldeanlage besser kümmern muss, um Falschalarme und damit Fehlalarmierungen für die Feuerwehren zu vermeiden, mindestens aber zu reduzieren.

Zudem muss hier jedoch auch ein Umdenkprozess bei den Bauaufsichtsbehörden einsetzen. Wer Brandmeldeanlagen fordert, der muss sich auch in der Folge bei Problemen darum kümmern. Auch wenn dies in erster Linie in der Verantwortung des Betreibers einer baulichen Anlage liegt, so hat nur die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Vollzugs der Baugesetze die Möglichkeit, hier fordernd oder regulierend einzugreifen. U.U. kann sich diese der Fachkompetenz ihrer Brandschutzdienststelle bedienen.

Die Betreuung von Brandmeldeanlagen wie z.B. im Landkreis München, erfordert eine hohe Fachkompetenz der Mitarbeiter und natürlich auch die dazu erforderliche Zeit.

Keinesfalls, und da fehlen schon die rechtlichen Möglichkeiten dazu, ist dies eine Aufgabe der (Freiwilligen) Feuerwehren!

Der Verfasser:

Der Autor dieses Beitrages, **Jürgen Weiß**, ist Referent für die Facharbeit im LandesFeuerwehrVerband Bayern e.V. und Leiter des Fachbereiches 4 - Vorbeugender Brandschutz im Landesfeuerwehrverband Bayern e.V..



Kontakt:

LandesFeuerwehrVerband Bayern e.V.

Herr Jürgen Weiß

Carl-von-Linde-Straße 42

85716 Unterschleißheim

Telefon: 089 388 372 12

Email: fb4@lfv-bayern.de .

Quellen:

- vfdb-Richtlinie „Risikoangepasste Reaktion der öffentlichen Feuerwehren auf automatische Meldungen aus Brandmelde- und automatischen Löschanlagen“ – Juli 2003
- vfdb-Richtlinie „Minimierung von Falschalarmen aus automatischen Brandmeldeanlagen“ – Juli 2003
- Die Feuerwehren Bayerns im Zahlenspiegel – Einsatzstatistik + Stärke 2014; herausgegeben durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
- Jahresberichte des Kreisbrandrates im Landkreis München von 1997 - 2015

Ein besonderer Dank gilt dem Sachgebiet Katastrophenschutz, Feuerwehrrecht, Wafferecht, Sprengstoffrecht und Jagdgesetze, Gruppe 5.3.2 - Einsatzvorbeugung und Geschäftsstelle des Kreisbrandrates im Landratsamt München für die Zurverfügungstellung des Zahlenmaterials der letzten Jahre!